

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/2108-01	Termin 01.06.2022	Jugendhilfeausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
01.06.2022	Jugendhilfeausschuss		K		

Berichtsgegenstand

Implementierung schriftlicher Kooperationsvereinbarungen zur Regelung der Zusammenarbeit im Netzwerk Frühe Hilfen

Sachdarstellung

Gesetzliche Grundlagen/bisherige Verwaltungsentscheidungen:

Durch Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 (Artikel 1 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ § 2 KKG „Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung“) und durch Setzung der Förderschwerpunkte der Bundesinitiative Frühe Hilfen (2012); jetzt Bundesstiftung „Fond Frühe Hilfen“ (2017) hat sich die systemübergreifende Zusammenarbeit der Akteure im Kinderschutz stark verändert.

Mit Ratsbeschluss zur Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Bundesinitiative Frühe Hilfen (2012) wurde in Oberhausen das Netzwerk Frühe Hilfen aufgebaut und analog bestehender Bundes- und Landesvorgaben kontinuierlich und erfolgreich weiterentwickelt (Drucksache: Vorlage - B/15/2734-01).

Das Netzwerk Frühe Hilfen Oberhausen ist ein Instrument zur systematischen, sozialraumorientierten, innovativen und bedarfsgerechten Entwicklung und Ausgestaltung von Leistungen für Schwangere und Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr. Ziel ist es, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein

Bereichsleiterin Bereich 3-1	Dezernat Dezernent 3
Ridders Datum 12.05.2022	Schmidt Datum 23.05.2022
* Vorlage zur: Kenntnisnahme (K)	* Ergebnis : Kenntnisnahme (K)
Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/2108-01	Termin 01.06.2022	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------

18 qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes und interdisziplinär aufeinander abgestimmtes Förder- und
19 Unterstützungsangebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen.

20 Durch die Sicherstellung der Tätigkeit des Netzwerks Frühe Hilfen wird einer nachhaltigen weiteren
21 Verstärkung der Prävention in Oberhausen Rechnung getragen. Zugleich werden Strukturen der
22 systemübergreifenden Zusammenarbeit und Kommunikation im Kinderschutz sichergestellt.
23 Grundlegendes Ziel früher Hilfen ist es,

24 •in präventiver Orientierung

25 •riskante Entwicklungen von Kindern und ihren Familien

26 •bereits in ihrer Entstehung zu erkennen und zu bearbeiten

27 •und damit einer Verfestigung von Problemlagen entgegenzuwirken bzw. sie abzumildern.

28 Die Steuerung, die Förderung, die Organisation der Zusammenarbeit aller Einrichtungen und
29 Fachkräfte sowie die Sicherstellung der Umsetzung analog (förder-) rechtlicher Vorgaben im
30 Netzwerk obliegt der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen. Das Oberhausener Netzwerk Frühe Hilfen
31 besteht aus 102 Kooperationspartner*innen unterschiedlicher Fachrichtungen/Professionen
32 (09.05.2022). Aufgrund der wachsenden Mitgliederzahl des Netzwerks Frühe Hilfen, erfolgte am 08.
33 September 2021 die Konstituierung der „Steuerungsgruppe Frühen Hilfen“. Die Steuerungsgruppe
34 hat die Aufgabe, das Netzwerk Frühe Hilfen bei der strategischen Arbeit und Weiterentwicklung der
35 Frühen Hilfen in Oberhausen zu unterstützen. In der Steuerungsgruppe werden alle Professionen des
36 Netzwerks Frühe Hilfen durch eine Sprecherin/einen Sprecher vertreten.

37 Der Auftrag zum Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen sowie deren Sicherstellung wird im
38 Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) geregelt. So heißt es in § 3 Abs. 1 des
39 Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG, Teilbereich des BKSchG): „In den
40 Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der
41 Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel
42 aufgebaut und weiterentwickelt,

- 43 - sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren,
- 44 - strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären,
- 45 - sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.“

46

47 Eine verbindliche Teilnahme an den Netzwerken Frühe Hilfen ergibt sich durch das
48 Bundeskinderschutzgesetz nur für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Kommunen mit
49 eigenem Jugendamt), denen die Verantwortung für die Organisation der Netzwerke gesetzlich
50 aufgetragen wurde, sowie für die Schwangerschaft(konflikt)beratungsstellen, die im Sinne einer
51 umfassenden Beratung zur Mitwirkung in den Netzwerken gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur
52 Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG) verpflichtet sind.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/2108-01	Termin 01.06.2022	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------

53 Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Forderung, dass die im Netzwerk beteiligten Akteurinnen und
54 Akteure, Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen sollen (§ 3
55 Abs. 3 KKG), wurden entsprechende Kooperationsvereinbarungen in Oberhausen im Jahr 2016
56 aufgesetzt (Siehe Anlage 2).

57 Der sich aus § 3 Absatz 3 Satz 2 KKG ergebende Auftrag, Vereinbarungen für die Zusammenarbeit
58 im Netzwerk Frühe Hilfen zu treffen, wird durch die Fördergrundsätze zur Umsetzung der
59 Bundesstiftung NRW (2018) präzisiert. Die "schriftlichen Vereinbarungen" sind entsprechend
60 bestehender Handlungsempfehlungen des Bundes zu gestalten. Zudem sind "Vereinbarungen auch
61 zur Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien" zu formulieren. Nach § 3 Abs. 3 KKG sind die
62 örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgefordert, die kommunalen Netzwerke gemäß diesem
63 Auftrag zu organisieren.

64 Der Bund bezuschusste von 2012 bis 2017 im Rahmen des Förderprogramms „Bundesinitiative
65 Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (BIFH)“ den Ausbau von Netzwerken Frühe Hilfen
66 und darüber hinaus bestimmte Angebote der Frühen Hilfen. Ab 2018 hat der Bund einen
67 unbefristeten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen
68 Unterstützung von Familien eingerichtet, der im § 3 Abs. 4 KKG verankert ist und die dauerhafte
69 Förderung der in der Bundesinitiative aufgebauten Strukturen und Angebote auf Dauer sichert.

70 Die Details dazu sind seit 2018 in einer Verwaltungsvereinbarung¹, einer Satzung² und
71 Leistungsleitlinien³ zwischen Bund und Ländern geregelt. Im Anschluss an die bundesweiten
72 Vorgaben zum Einsatz der Stiftungsmittel formuliert das Land Nordrhein-Westfalen (NRW)
73 landesspezifische Fördergrundsätze (Anlage1). Diese gelten als verbindliche Vorgaben für die
74 Kommunen, welche die Mittel einsetzen. Folglich implizieren die Fördergrundsätze NRW (Stand
75 2018), die den Bereich „Netzwerke Frühe Hilfen“ betreffen, u.a. folgende Mindestanforderungen:

- 76 - Für Verfahren und Qualitätsstandards über eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit
77 im Netzwerk sollen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.
- 78
- 79 - Für Verfahren und Qualitätsstandards zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der
80 Familien in den Frühen Hilfen sollen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

81

82 Diese Anforderungen sind Voraussetzung für eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen der
83 Bundesstiftung Frühe Hilfen im Jahr 2023.

¹ https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung-Fonds-Fruehe-Hilfen.pdf

² https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Satzung-Bundesstiftung-Fruehe-Hilfen.pdf

³ https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Leistungsleitlinien-Bundesstiftung-Fruehe-Hilfen-281019.pdf

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/2108-01	Termin 01.06.2022	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------

84 Als schriftliche Vereinbarung bzw. Regelung im Sinne der Fördergrundsätze NRW wird ein Dokument
85 verstanden, welches folgende Bedingungen erfüllt:

- 86 - Es beinhaltet jeweils eine Beschreibung zur Art und Weise der verlässlichen intersektoralen
87 Zusammenarbeit im Netzwerk sowie zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der
88 Familien in den Frühen Hilfen,
- 89 - Netzwerkpartner*innen bringen ihre Zustimmung dazu zum Ausdruck und
- 90 - Ihre Zustimmung wird zur Nachvollziehbarkeit dokumentiert.

91

92 **Das weitere Vorgehen:**

93 Frühe Hilfen beraten und unterstützen ab der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr werdende
94 Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern so früh wie möglich, niedrigschwellig und multiprofessionell.
95 Die Voraussetzung hierfür ist, dass alle daran beteiligten Institutionen eng kooperieren, wie etwa
96 Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Frühförderung, Schwangerschaftsberatung und andere Systeme,
97 die im Kontakt mit der Familie stehen. Ziel ist es, die Eltern bei Bedarf auf die zahlreichen Angebote
98 hinzuweisen und sie zu lotsen. Gleichzeitig gilt es, neue Angebote, die sich am Bedarf der Familie
99 orientieren, zu entwickeln und zu etablieren.

100 Kooperation kann dann im Sinne des Kindeswohls erfolgreich sein, wenn

- 101 - alle beteiligten Institutionen ihr Leistungsspektrum wechselseitig transparent machen;
- 102 - jede Institution ihre eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen
103 thematisiert und definiert;
- 104 - jede Institution ihre Möglichkeiten zur Unterstützung/zum Schutz des Kindes ausschöpft,
- 105 - die Einschaltung der anderen Institution nicht als Abgabe eigener Verantwortung gesehen
106 wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen;
- 107 - verbindliche Handlungsschritte zwischen den Institutionen für die Kooperation im Einzelfall
108 konzipiert und verabredet (Kontrakt) werden. Hierzu ist der Aufbau interdisziplinärer (möglichst
109 gemeinwesenorientierter) Arbeitsansätze erforderlich.

110

111 Dazu bedarf es einer Vereinbarung aller Beteiligten, eng zusammen zu arbeiten. Nur so kann die
112 Unterstützung von Kindern und Familien bedürfnisorientiert, schnell und wirksam funktionieren. Diese
113 Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Institutionen benötigt verlässliche Regelungen zur
114 Gremienarbeit sowie Ziele. Es braucht ein Wissensmanagement, aber auch die Abstimmung von
115 Qualitätsstandards und Haltungen. Das betrifft nicht nur fachliche, sondern auch förderrechtliche
116 Aspekte.

117 Folglich sind schriftliche Regelungen der Zusammenarbeit, auch in Oberhausen, ein wichtiger
118 Baustein für die Verstetigung und qualitative Weiterentwicklung der Frühen Hilfen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/2108-01	Termin 01.06.2022	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------

119 Ziele der schriftlichen Regelungen in Oberhausen sollen sein:

- 120 - ein einheitliches Verständnis von Kooperation zu erlangen
- 121 - gemeinsame Ziele der Zusammenarbeit festzulegen
- 122 - die mit der Zusammenarbeit verbundenen Rollen und Aufträge der jeweiligen vertretenden
- 123 Personen verbindlich und klar zu regeln sowie intern und extern zu definieren
- 124 - getroffene Regelungen für alle Netzwerkpartner*innen transparent und nachvollziehbar zu
- 125 machen
- 126 - einzelne Personen und Institutionen mit ihren unterschiedlichen Professionen gleichberechtigt
- 127 in das Netzwerk zu integrieren und damit wechselseitige Vorbehalte zu reduzieren,
- 128 bestmöglich zu vermeiden
- 129 - die Arbeit und Prozessabläufe im Netzwerk zu strukturieren und ggf. Konflikte zwischen den
- 130 Netzwerkpartnern*innen zu regeln
- 131 - mögliche Aufträge, Ideen der Weiterentwicklung etc. anhand der vereinbarten Regelungen im
- 132 Netzwerk zu reflektieren
- 133 - mehr Handlungssicherheit in der eigenen Arbeit zu erlangen (bspw. durch
- 134 datenschutzrechtliche Regelungen)

136 Unter Berücksichtigung bestehender Vorgaben der Bundesstiftung Frühe Hilfen, des BKiSchG, des
 137 Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes und des Kinderschutzgesetzes NRW sowie der Abstimmung in
 138 der Steuerungsgruppe Frühe Hilfen (02.02.2022) beabsichtigt die Verwaltung das Implementieren von
 139 schriftlichen Kooperationsvereinbarungen zur Regelung der Zusammenarbeit im Netzwerk Frühe
 140 Hilfen:

- 141 1. Für Verfahren und Qualitätsstandards über eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit
- 142 im Netzwerk Frühe Hilfen Oberhausen treffen alle Netzwerkpartner*innen schriftliche
- 143 Vereinbarungen (Kooperationsvereinbarung).

144
 145 In diesem Zusammenhang werden die bestehenden Kooperationsvereinbarungen im
 146 Jahr 2022 aktualisiert.

- 148 2. Für Verfahren und Qualitätsstandards zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene
- 149 der Familien in den Frühen Hilfen Oberhausen treffen im ersten Schritt das Jugendamt
- 150 und das Gesundheitsamt eine schriftliche Vereinbarung (Kooperationsvereinbarung).

151
 152 Die Schließung von Kooperationsvereinbarungen mit allen weiteren Partnern*innen
 153 (über 100 Netzwerkpartner*innen) erfolgt sukzessive.

154 Anlagen

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/2108-01	Termin 01.06.2022	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------

- 156 Anlage 1: Fördergrundsätze zur Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen NRW 2018.
- 157 Anlage 2: Vereinbarung zur Kooperation im „Netzwerk Frühe Hilfen Oberhausen“ (gem. §3
- 158 Abs. 2 KKG)